

- Anhörung  
 Befreiung  
 Sonstiges

**Vorlagen Nr. 61/013/2019**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Susanne Krasser	Datum: 21.03.2019 Az.: 61-2 A 13/18
--	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	15.05.2019	Befreiung

### **Errichtung eines Mobilfunkmastes in Erkrath**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Errichtung des Funkmastes zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Susanne Krasser	Datum: 21.03.2019 Az.: 61-2 A 13/18
--	--

### Errichtung eines Mobilfunkmastes in Erkrath

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
- Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
- Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
- Entwicklungsziel 4 - Ausbau
- Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
- Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
  
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Brachfläche
- Sonstiges
  
- FFH-Gebiet
- 300m Zone zum FFH-Gebiet

### Sachverhaltsdarstellung:

Für den Ausbau des T-Mobile Mobilfunknetzes beabsichtigt die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) die Errichtung eines Antennenträgers aus Schleuderbeton auf dem Grundstück der Gemarkung Hochdahl, Flur 49, Flurstück 99. Damit soll die örtliche Funknetzversorgung gewährleistet werden. Der 35 m hohe Funkmast soll angrenzend an das Autobahnkreuz Hilden, nördlich der A46, errichtet werden. Neben dem Mast wird ein dazugehöriger Technikcontainer errichtet und eine Fläche von 10,00 m x 10,00 m um den Mast herum wird geschottert und eingefriedet.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ingenieurbüro Stabenow vom 03.02.2019) untersucht und bewertet.

Das gewählte Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. A 2.3 – 18 „Eselsbach“. Gem. Ziff. 2.3 A a) des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (LP) ist es in Landschaftsschutzgebieten verboten, bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß Ziff. 2.3 C des LPs kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen (insbesondere Geringfügigkeit) hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) kann durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Dies ist hier der Fall, da die Maßnahme der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient und dadurch gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches privilegiert ist. Der Antragsteller ist im Rahmen des Mobilfunknetzausbaus verpflichtet, auch an Autobahnen ein flächendeckendes Netz zu gewährleisten. Um diese Vorgabe erfüllen zu können, ist die Errichtung des Funkmastes an dem gewählten Standort erforderlich. Eine Alternative außerhalb des Schutzgebietes, besteht nicht.

Durch den hohen Verbreitungsgrad von Mobiltelefonen und der Weiterentwicklung des Mobilfunks, besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse an einer flächendeckenden Netzbereitstellung. Der Netzausbau an der Autobahn liegt damit im öffentlichen Interesse.

Aufgrund der Lage an der Autobahn A 46 und der aktuellen Nutzung der betroffenen Fläche (intensiv genutzte Pferdeweide), tritt das öffentliche Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem flächendeckenden Mobilfunknetz zurück, so dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die erforderliche Befreiung für die Errichtung des Funkmastes zu erteilen.

**Anlagen:**

1. Antragsunterlagen der DFMG
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan